

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Elektro Lechner Ges.m.b.H. & Co KG**

### **1. Bedingungen:**

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Lieferung der Ware gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und unbeschadet abweichender Bedingungen des Auftragnehmers – als Anerkennung unserer Bedingungen.
- 1.2. Für unsere zukünftigen Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir sie dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch insoweit nicht.

### **2. Angebote:**

Angebote des Auftragnehmers sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat sich bei Abgabe seines Angebots genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

### **3. Bestellungen:**

- 3.1. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang unserer Bestellung vorbehaltlos zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn unserer Bestellung ein Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.
- 3.2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen annimmt.

### **4. Preise:**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie dürfen auch bei nachträglichen Änderungen von Lohn- und Materialkosten für die Dauer eines Jahres ab Bestellung nicht erhöht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind beide Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise an eine veränderte Kostensituation zu verlangen.

### **5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen:**

- 5.1. Rechnungen sind uns sofort nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen.
- 5.2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen wurde, am 15. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto mit Zahlungsmittel nach unserer Wahl.
- 5.3. Zahlungen können durch Scheck, diskontfähiges Akzept oder Überweisung erfolgen.

### **6. Lieferung, Versand, Verpackung:**

- 6.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau unserer Bestellung entsprechen.
- 6.2. Allen Sendungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.
- 6.3. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 6.4. Die Ware ist frachtfrei unserem Betrieb oder, falls ein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde, frachtfrei Bestimmungsort zu liefern. Auch alle Frachtnebenkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 6.5. Die Kosten für die Verpackung hat der Auftragnehmer zu tragen. Zurückgesandte Kisten, Paletten, Container u.ä. wird uns der Auftragnehmer zum vollen Wert erstatten.

## **7. Lieferzeit:**

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten.
- 7.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellung oder, falls wir uns den Abruf vorbehalten haben, mit dem Abruf.
- 7.3. Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit beseitigt worden sind.
- 7.4. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er uns die unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.
- 7.5. Bei Verzug des Auftragnehmers können wir nach unserer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verzugschadens fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **8. Gefahrtragung:**

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware am Bestimmungsort an uns oder unseren Abnehmer übergeben wird.

## **9. Fertigungsmittel und Unterlagen:**

- 9.1. Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Auftragnehmer ganz oder teilweise bezahlen, gehen unmittelbar mit ihrer Fertigstellung in unser Eigentum über.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten und instand zu halten und gegen jeglichen Schaden zu versichern.
- 9.3. Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind diese Gegenstände unverzüglich zu unserer freien Verfügung an uns herauszugeben.
- 9.4. Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung seine sämtlichen Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw. in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen werden wir vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

## **10. Gewährleistung:**

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet für die ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften. Er sichert insbesondere zu, dass die Ware dem letzten technischen Stand, der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (insbesondere Ö-Normen, DIN), den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelnd entspricht.
- 10.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung in gleicher Weise wie wir unseren Kunden und Vertragspartnern gegenüberhaften. Er hat uns hinsichtlich allfälliger Ansprüche von Kunden- und Vertragspartnern im Rahmen der Gewährleistung in gleicher Weise wie wir unseren Kunden und Vertragspartnern im Rahmen der Gewährleistung freizustellen.
- 10.3. Ist die Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, Minderung des Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Auftragnehmer einer von uns gewählten Form der Gewährleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nicht ordnungsgemäß nach, können wir jeweils eines der anderen vorgenannten Rechte geltend machen.
- 10.4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder uns, falls dies nicht möglich oder nicht tunlich ist, uns auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken.
- 10.5. Für verborgene Mängel haftet der Auftragnehmer auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne, so wie für unsere Abnehmer erbrachten Leistungen zu verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.6. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Auftragnehmer wird uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bereits verjährt sind.
- 10.7. Wir sind von der gesetzlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der angelieferten Ware und zur unverzüglichen Untersuchung der angelieferten Ware und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger Mängel sowohl hinsichtlich verborgener als auch hinsichtlich erkennbarer Mängel befreit.

## **11. Schadenersatz:**

Falls uns aus einer mangelhaften oder verspäteten Lieferung des Auftragnehmers Schäden, welcher Art auch immer, insbesondere auch im Rahmen der Produkthaftung entstehen, hat der Auftragnehmer hiefür in vollem Umfang

einzustehen und uns hinsichtlich allfällige Ansprüche von Kunden, Vertragspartnern oder dritten Personen schad- und klaglos zu halten.

#### **12. Gewerbliche Schutzrecht:**

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer hat uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

#### **13. Höhere Gewalt:**

- 13.1. Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ableiten.
- 13.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion oder verhindern sie einen Abtransport der Ware oder der von uns hergestellten Produkte zu unseren Abnehmern, sind wir für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der Ware befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zu Übernahme durch uns oder durch unsere Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.
- 13.3. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streit, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Transportstörungen, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Ausschluss, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

#### **14. Rücktritt:**

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer unserer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen von seinem uns erteilten Auftrag zurücktritt oder den Umfang seines Auftrages einschränkt. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

#### **15. Abtretungen:**

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

#### **16. Teilunwirksamkeit:**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### **17. Schriftform:**

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.

#### **18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Mattighofen. Wir behalten uns vor, den Auftragnehmer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **19. Anwendbares Recht:**

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

#### **20. EG-Ursprung:**

Der EG-Ursprung der bestellten Waren und die Überlassung einer diesen Ursprung bestätigenden Lieferantenerklärung gemäß Verordnung EWG 1908/73 ist Vertragsinhalt. Die EG-Ursprungeigenschaft der bestellten Waren ist eine zugesicherte Eigenschaft.